

# **Ordnung der media Akademie – Hochschule Stuttgart über Beurlaubung (Urlaubssemester)**

## **Ordnung der media Akademie – Hochschule Stuttgart über Beurlaubung**

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Form des Antrags
- § 3 Gründe für Beurlaubung
- § 4 Meldung und Fristen
- § 5 Dauer der Beurlaubung
- § 6 Teilnahme an Vorlesungen, Prüfungen und Selbstverwaltung
- § 7 Gebühren
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).

## **§ 2 Form des Antrags**

Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich oder elektronisch zu stellen. Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen.

## **§ 3 Gründe für Beurlaubung**

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende

- 1) ein Studium an einer ausländischen Hochschule aufnehmen. Dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester,
- 2) wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Erkrankung die Absolvierung der zu erwartenden Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
- 3) wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege und Erziehung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können oder
- 4) Familienpflichten nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudiums an der media Akademie – Hochschule Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung wahrnehmen.

## **§ 4 Meldung und Fristen**

Der Antrag ist grundsätzlich vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind. Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist in der Regel nur in den Fällen des § 3 Nr. 3 und 4 zulässig.

## **§ 5 Dauer der Beurlaubung**

- (1) Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht übersteigen. Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit und der Pflege sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.
- (2) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag und in der Regel ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.

(3) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz.

## **§ 6 Teilnahme an Vorlesungen, Prüfungen und Selbstverwaltung**

(1) Eine Beurlaubung schließt eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus.

(2) Der Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen an media Akademie – Hochschule Stuttgart ist während des Urlaubssemester ausgeschlossen; davon ausgenommen sind

a) die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen eines vorangegangenen Semesters,

b) die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits in einem vorangegangenen Semester begonnen wurden.

(3) Studierende können auf Antrag auch während einer Beurlaubung Ämter in der studentischen Selbstverwaltung ausüben.

## **§ 7 Gebühren**

Für das Urlaubssemester wird eine Verwaltungsgebühr entrichtet, auch ist der Studierendenwerkbeitrag für das Urlaubssemester zu bezahlen. Eine Befreiung ist nicht möglich, auch wenn die Leistungen des Studierendenwerks voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 15. Januar 2018 in Kraft. Sie wird im Internetportal der Hochschule veröffentlicht.

Gezeichnet der Rektor der media Akademie – Hochschule Stuttgart